



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltsausschuss

2011/0404(COD)

19.4.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)
(COM(2011)0838 – C7-0491/2011 – 2011/0404(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Nadezhda Neynsky

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Weiterführung des Instruments für Heranführungshilfe in seiner bisherigen Form und unter Beibehaltung seiner Ziele erfordert eine Finanzausstattung in einer Höhe, die mit den Mitteln des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vergleichbar ist. Hierdurch könnten die Fortschritte bei der Erfüllung der Beitrittskriterien in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gebracht werden und gleichzeitig ließe sich die sozioökonomische Entwicklung in den Empfängerländern fördern.

Im Vorschlag der Kommission ist für den kommenden MFR im Rahmen des IPA ein Zuwachs der Gesamtmittel für Heranführungsländer um 7,3 % (Zeitraum 2007–2013: 11,668 Mio. EUR, 12,520 Mio. EUR für den Zeitraum 2014–2020 bei konstanten Preisen von 2011) vorgesehen. 3 % dieser Mittel sind für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Empfängerländern zweckgebunden; 2 % sind für das Programm „Erasmus für alle“ vorgesehen.

Die Kommission sollte unter Berücksichtigung der folgenden Punkte davon absehen, reale Aufstockungen der Gesamtmittel für die einzelnen Empfängerländer vorzunehmen:

- Das kumulierte reale BIP-Wachstum der einzelnen Empfängerländer mit Ausnahme von Kroatien würde sich am Ende des Zeitraums auf einen Wert zwischen 10 und 30 % belaufen¹. Die Zuweisung von Mitteln auf der Grundlage der Einwohnerzahl könnte zwar aus unterschiedlichen Gründen ein verlässlicher Indikator sein, jedoch sollten auch Makroindikatoren für die Hilfen insgesamt im Vergleich zu dem BIP der einzelnen Länder herangezogen werden, um dem Mehrwert und den beabsichtigten übergreifenden positiven Effekten der Finanzhilfen der EU Rechnung zu tragen. Wenn die Empfängerländer die allgemeinen Grundlagen schaffen, die als Triebkraft für eine florierende Wirtschaft gelten und ihnen zu voller Blüte verhelfen, wäre es durchaus sinnvoll, den Schwerpunkt von Indikatoren, die auf der Einwohnerzahl beruhen, auf Bruttoindikatoren zu verlagern, mit denen systemische und qualitative Veränderungen gemessen werden. Die reale Mittelaufstockung für die einzelnen Empfängerländer sollte rechnerisch mindestens der Höhe des kumulativen realen BIP-Wachstums zwischen den beiden Zeiträumen entsprechen.
- Die Anzahl der Länder, die Zugang zu Mitteln aus dem künftigen Instrument haben, verringert sich mit dem Beitritt Kroatiens auf acht. Hierdurch könnte es zu Verschiebungen bei der komparativen Mittelzuweisung und – aus der Perspektive der Empfängerländer – zu einem einfacheren Zugang zu den Mitteln kommen. Dies sollte jedoch keinesfalls dazu führen, dass die Vorgaben für die Inanspruchnahme von EU-Mitteln gelockert werden, weil dadurch auch der Wettbewerb unter den Empfängerländern geschwächt würde. Würden die Veränderungen in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Mittel unter Ausschluss Kroatiens vom Zugang zu den Mitteln gemessen, würde sich real ein Anstieg der Mittel von eher 20 % zwischen den beiden Förderzeiträumen ergeben².

¹ Eigene Schätzungen auf der Grundlage der Daten der GD Haushalt und der Prognosen für die Empfängerländer sowie der Prognosen für das reale Wachstum potenzieller Bewerberländer, die von unabhängiger Seite erstellt wurden.

² Die Mittel des IPA I für den Zeitraum 2007–2013 für die acht derzeitigen und die künftigen Empfänger (d. h. ohne Kroatien) belaufen sich bei konstanten Preisen von 2011 auf 10,547 Mrd. EUR.

- Durch die vorgeschlagenen Änderungen würde allen Empfängerländern Zugang zu Mitteln für Politikbereiche gewährt, die die sozioökonomische Entwicklung betreffen. Diese Mittel waren Ländern ohne Kandidatenstatus bisher nicht zugänglich. Dies führt naturgemäß zu einem größeren Wettbewerb um Fördermittel für die genannten Politikbereiche und für einzelne Empfängerländer möglicherweise auch zu Veränderungen bei der Höhe der zugewiesenen Beträge.
- Infolge der verbesserten institutionellen und administrativen Kapazitäten der Empfängerländer, die sich aus den nachweislich positiven Ergebnissen der Förderung im Rahmen des IPA I ergeben haben, ist zu erwarten, dass die Länder Fördermittel inzwischen in höherem Maße absorbieren können, was wiederum dazu führen könnte, dass die Nachfrage nach Mitteln und Vorabzahlungen in den ersten Jahren des kommenden Zeitraums steigen wird.

In diesem Zusammenhang sollten die begrenzten EU-Mittel allen Ländern frei und fair zugänglich sein und ihnen zudem in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für den Politikbereich Institutionenaufbau.

Mängel des Vorschlags:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen zwar in die richtige Richtung, d. h. sie tragen dazu bei, dass die Mittel des IPA rationeller, flexibler und wirksamer eingesetzt werden, jedoch sind einige Aspekte des Legislativvorschlags nicht zufriedenstellend und geben daher Anlass zur Sorge:

- In der Begründung wird zwar dargelegt, dass die Einrichtung einer leistungsgebundenen Reserve wünschenswert sei und Leistungsanreize geschaffen werden sollten, jedoch wurde dieser Aspekt nicht in den verfügbaren Teil aufgenommen. Diesbezüglich wird ein Wortlaut vorgelegt, mit dem erreicht werden soll, dass die leistungsgebundene Reserve der vollständigen Kontrolle der Haushaltsbehörde unterliegt, so wäre gewährleistet, dass das Europäische Parlament ausreichend einbezogen wird, was die Förderung von Fortschritten in den Empfängerländern und die entsprechenden Anreize dazu betrifft. Leistungsanreize im Rahmen der Sektorunterstützung sollten mit konkreten und spezifischen Indikatoren gesetzt werden, da es schwierig ist, den Erfolg allgemeiner Budgethilfen zu bemessen.
- Die Angleichung der innenpolitischen Ziele innerhalb der EU sollte in angemessener Weise mit der Erweiterungspolitik verbunden werden, damit ersichtlich wird, dass gezielte Budgethilfen für beide Seiten langfristige Wirkung entfalten können, die sich sozusagen von innen heraus verstärkt. Der Schwerpunkt der Angleichung sollte vor allem auf die Ziele der Strategie Europa 2020 gelegt werden, da hierdurch u. a. eine Angleichung des Demokratielevels bewirkt, Rechtsstaatlichkeit herbeigeführt, unternehmerische Initiativen sowie Menschenrechte und Umweltschutz gefördert werden.
- Die Festlegung der Ziele und Kriterien sollte nach konkreten, spezifischen und transparenten Indikatoren erfolgen. Darüber hinaus sollten auch die institutionellen Kapazitäten und die Absorptionskapazitäten, die haushaltspolitische Stabilität und die wirtschaftspolitische Steuerung in den Katalog der Ziele und Kriterien aufgenommen werden.

- Auf operativer Ebene sollte für eine bessere Kohärenz und Koordinierung sowie für Synergien zwischen den internen und externen Mitteln, die für IPA-Empfängerländer zur Verfügung stehen, gesorgt werden. In diesem Zusammenhang sollten nicht nur die Vorteile der finanziellen Hebelwirkung anerkannt werden, die durch die Nutzung innovativer Finanzierungsinstrumente entstehen, um beispielsweise die Projekte durch die Zusammenlegung von Finanzmitteln und Fachwissen möglichst tragfähig zu gestalten, sondern die Nutzung von EU-Mitteln muss grundsätzlich auch unter Anwendung der bewährten Verfahren und der Bestimmungen der Haushaltsordnung und der gemeinsamen Durchführungsverordnung erfolgen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer -1 (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

***-1. verweist darauf, dass der im
Legislativvorschlag genannte
Finanzrahmen lediglich einen Richtwert
für die Legislativbehörde darstellt, der
erst dann festgesetzt werden kann, wenn
eine Einigung über den Vorschlag für
eine Verordnung über den mehrjährigen
Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–
2029 erzielt worden ist;***

Or. en

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer -1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

***-1a. erinnert an seine EntschlieÙung vom
8. Juni 2011 zum Thema „Investition in
die Zukunft: ein neuer mehrjähriger
Finanzrahmen (MFR) für ein***

wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“; bekräftigt, dass für den kommenden mehrjährigen Finanzrahmen zusätzliche Mittel benötigt werden, damit die Union ihre politischen Prioritäten umsetzen, die neuen Aufgaben im Rahmen des Vertrags von Lissabon erfüllen und auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Ansatz nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche der politischen Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachweislichen Mehrwerts für die Europäische Union nunmehr völlig fallengelassen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Mit dieser Verordnung soll für die gesamte Laufzeit des Instruments ein Finanzrahmen festgelegt werden, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer [...] der interinstitutionellen Vereinbarung vom XX/201Z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und über die wirtschaftliche Haushaltsführung bildet.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Richtschnur für die Verwirklichung der Ziele des Instruments sollte die Verbesserung der Durchführung und der Ausgabenqualität sein, und gleichzeitig sollte dafür gesorgt werden, dass die finanziellen Mittel optimal genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1b) Die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte ebenso gewährleistet sein wie eine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung dieses Instruments, und gleichzeitig sollte für Rechtssicherheit gesorgt werden und alle Teilnehmer sollten Zugang zu diesem Programm bekommen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied

(4) Ein europäischer Staat, der den Beitritt zur Union beantragt, kann nur Mitglied

werden, wenn bestätigt wird, dass er die beim Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Kriterien erfüllt, und sofern der Beitritt die Fähigkeit der EU zur Integration des neuen Mitglieds nicht übersteigt. Die Beitrittskriterien betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten, einen ausreichend Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, um dem Wettbewerb im Binnenmarkt standhalten zu können, und die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen.

werden, wenn bestätigt wird, dass er die beim Europäischen Rat in Kopenhagen im Juni 1993 festgelegten Kriterien erfüllt, und sofern der Beitritt die Fähigkeit der EU zur Integration des neuen Mitglieds nicht übersteigt. Die Beitrittskriterien betreffen die institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten, einen ausreichend Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, um dem Wettbewerb im Binnenmarkt standhalten zu können, und die Fähigkeit, nicht nur die Rechte, sondern auch die aus den Verträgen erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen. **Als weitere Kriterien könnten hinzukommen: die haushaltspolitische Stabilität und die stärkere Ausrichtung der Union auf die wirtschaftspolitische Steuerung.**

Or. en

Begründung

Die systemische Bedeutung haushaltspolitischer Stabilität und die zunehmende Ausrichtung der EU auf die wirtschaftspolitische Steuerung im Rahmen der europäischen Rechtsetzung müssen sich in der Erweiterungsstrategie als Spiegelung der internen Politikbereiche niederschlagen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Gewährung der Hilfe nach dieser Verordnung sollte entsprechend dem von der Union für jedes Empfängerland festgelegten erweiterungspolitischen Rahmen erfolgen, der durch das jährliche aus den Fortschrittsberichten und der Erweiterungsstrategie zusammengesetzte Erweiterungspaket, die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen sowie die Europäischen bzw. die Beitrittspartnerschaften gebildet wird. Durch Fokussierung auf eine **begrenzte** Anzahl von Politikbereichen sollte die Hilfe dazu dienen, die Empfängerländer bei der Stärkung ihrer demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, der **Reform** der Justiz und der öffentlichen Verwaltung, der Achtung der Grundrechte und der Förderung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Sie sollte auch zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder auf der Grundlage einer an die Strategie „Europa 2020“ angelehnten Agenda für intelligentes, nachhaltiges und breitenwirksames Wachstum zur schrittweisen Erfüllung der Kopenhagener Kriterien beitragen. Die Kohärenz zwischen der finanziellen Hilfe und den allgemeinen Fortschritten bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie sollte verstärkt werden.

Geänderter Text

(8) Die Gewährung der Hilfe nach dieser Verordnung sollte entsprechend dem von der Union für jedes Empfängerland festgelegten erweiterungspolitischen Rahmen erfolgen, der durch das jährliche aus den Fortschrittsberichten und der Erweiterungsstrategie zusammengesetzte Erweiterungspaket, die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen sowie die Europäischen bzw. die Beitrittspartnerschaften gebildet wird, **und sie sollte den Maßnahmen entsprechen, die im gemeinsamen strategischen Rahmen und den Strategieberichten festgelegt sind.** Durch Fokussierung auf eine **umfangreiche** Anzahl von Politikbereichen sollte die Hilfe dazu dienen, die Empfängerländer bei der Stärkung ihrer **institutionellen und administrativen Kapazitäten und beim Aufbau von** demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, der **Stärkung** der Justiz und der öffentlichen Verwaltung, der Achtung der Grundrechte und der Förderung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Sie sollte auch zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder auf der Grundlage einer an die Strategie „Europa 2020“ angelehnten Agenda für intelligentes, nachhaltiges und breitenwirksames Wachstum zur schrittweisen Erfüllung der Kopenhagener Kriterien beitragen. Die Kohärenz zwischen der finanziellen Hilfe und den allgemeinen Fortschritten bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie sollte verstärkt werden, **und die Hilfe sollte an die Erfüllung konkreter, spezifischer und transparenter Leistungsindikatoren geknüpft sein.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten müssen besser darauf vorbereitet werden, globale Herausforderungen wie nachhaltige Entwicklung und die Folgen des Klimawandels zu bewältigen, und sich an den entsprechenden Bemühungen der Union zu beteiligen. Die EU-Hilfe nach dieser Verordnung sollte außerdem zu dem Ziel beitragen, den klimabezogenen Anteil der EU-Haushaltsmittel auf mindestens 20 % zu erhöhen.

Geänderter Text

(9) Die Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten müssen besser darauf vorbereitet werden, globale Herausforderungen wie nachhaltige Entwicklung und die Folgen des Klimawandels zu bewältigen, und sich an den entsprechenden Bemühungen der Union zu beteiligen. Die EU-Hilfe nach dieser Verordnung sollte außerdem zu dem Ziel beitragen, ***dass die Ziele der Strategie Europa 2020 durchgängig erreicht werden, sowie Hilfe zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, unternehmerischer Initiative, zur Einhaltung der Menschen- und der Arbeitnehmerrechte, zum Umweltschutz und dazu leisten***, den klimabezogenen Anteil der EU-Haushaltsmittel auf mindestens 20 % zu erhöhen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus die Kohärenz und Komplementarität der Hilfe und ihre Vereinbarkeit mit geltenden

Geänderter Text

(10) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten vor allem durch regelmäßige Konsultationen und einen häufigen Informationsaustausch in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus die Kohärenz und Komplementarität der Hilfe sicherstellen. ***Darüber hinaus sollte für***

Abkommen und Verpflichtungen sicherstellen.

Kohärenz zwischen den Beihilfen gesorgt werden, die von der Kommission, den Mitgliedstaaten, der Europäische Investitionsbank und anderen internationalen, lokalen und regionalen Geldgebern gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(12) Die Ziele der Hilfe sollten in indikativen Länder- und Mehrländerstrategiepapieren festgelegt werden, die die Kommission in Zusammenarbeit mit den Empfängerländern auf der Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Erweiterungsagenda für die Dauer des mehrjährigen Finanzrahmens der Union erstellt. In diesen mehrjährigen Strategien sollten die für eine Unterstützung vorgesehenen Politikbereiche und – unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde – die nach Jahren aufgeschlüsselten Richtbeträge für die einzelnen Politikbereiche, einschließlich einer Schätzung der klimabezogenen Ausgaben, festgelegt werden. Eine ausreichende Flexibilität sollte eingebaut werden, um einem neuen Bedarf Rechnung tragen zu können und Anreize für eine bessere Leistung zu schaffen. Die Strategiepapiere sollten so konzipiert sein, dass sie für Kohärenz mit den Bemühungen der Empfängerländer - so wie sie im jeweiligen Staatshaushalt zum Ausdruck kommen - sorgen und die Unterstützung anderer Geber berücksichtigen. Erforderlichenfalls sollten sie überarbeitet werden, um internen und

Geänderter Text

(12) Die Ziele der Hilfe sollten in indikativen Länder- und Mehrländerstrategiepapieren festgelegt werden, die die Kommission in Zusammenarbeit mit den Empfängerländern auf der Grundlage ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Erweiterungsagenda für die Dauer des mehrjährigen Finanzrahmens der Union erstellt. In diesen mehrjährigen Strategien sollten die für eine Unterstützung vorgesehenen Politikbereiche und – unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde – die nach Jahren aufgeschlüsselten Richtbeträge für die einzelnen Politikbereiche, einschließlich einer Schätzung der klimabezogenen Ausgaben, festgelegt werden. ***Die Strategiepapiere sollten darüber hinaus eine Liste konkreter, spezifischer und transparenter Leistungsindikatoren enthalten.*** Eine ausreichende Flexibilität sollte eingebaut werden, um einem neuen Bedarf Rechnung tragen zu können und Anreize für eine bessere Leistung zu schaffen. Die Strategiepapiere sollten so konzipiert sein, dass sie für Kohärenz mit den Bemühungen der Empfängerländer - so wie sie im jeweiligen Staatshaushalt zum Ausdruck kommen - sorgen und die

externen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Unterstützung anderer Geber berücksichtigen. Erforderlichenfalls sollten sie **zur Halbzeit und darüber hinaus zu allen weiteren geeigneten Anlässen** überarbeitet werden, um internen und externen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) **Es liegt im Interesse der Union, die Empfängerländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, ihre Systeme zu reformieren und damit an die der Union anzugleichen. Da die Ziele dieser Verordnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden können und besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.**

Geänderter Text

(13) **Der Union bietet sich die einzigartige Möglichkeit, Finanzhilfen eng an die Erfüllung politischer Kriterien zu knüpfen, und die somit erreichten Fortschritte dürften zu unumstößlichen wirtschaftlichen und sozialen Verbesserungen in den Empfängerländern führen. Darüber hinaus kann die Union auf breitgefächerte Fachkenntnisse im Bereich Verwaltung zurückgreifen und gilt als Katalysator für die Zusammenarbeit und die Mobilisierung von Finanzmitteln. Angesichts des Mehrwerts für die Union sollte die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Im Rahmen dieser Verordnung sollte darüber hinaus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden.**

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Hilfe sollte sich weiterhin die Strukturen und Instrumente stützen, **die sich** im Rahmen der Heranführung **bewährt haben**. Der Übergang von der direkten Verwaltung der Heranführungsmittel durch die Kommission zur dezentralen Verwaltung durch die Empfängerländer sollte **schrittweise entsprechend den Kapazitäten** der einzelnen Empfängerländer **erfolgen**.

Geänderter Text

(17) Die Hilfe sollte sich weiterhin **auf** die Strukturen und Instrumente stützen, **mit denen** im Rahmen der Heranführung **bereits erkennbar positive Ergebnisse erreicht worden sind**. Der Übergang von der direkten Verwaltung der Heranführungsmittel durch die Kommission zur dezentralen Verwaltung **mit Ex-ante-Genehmigungen und Ex-post-Kontrollen** durch die Empfängerländer sollte der **Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (im Folgenden „die Haushaltsordnung“) und der Entwicklung der Absorptionsfähigkeit und der Stärkung der Institutionen der einzelnen Empfängerländer Rechnung tragen**.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Verstößt ein Empfängerland gegen die Grundsätze der Europäischen Union oder erfüllt es nicht die Verpflichtungen aus den einschlägigen mit der Union geschlossenen Übereinkünften oder erzielt es keine zufriedenstellenden Fortschritte in Bezug auf die Kopenhagener Kriterien, so sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Abhilfemaßnahmen

Geänderter Text

(20) Verstößt ein Empfängerland gegen die Grundsätze der Europäischen Union oder erfüllt es nicht die Verpflichtungen aus den einschlägigen mit der Union geschlossenen Übereinkünften oder erzielt es keine zufriedenstellenden Fortschritte in Bezug auf die Kopenhagener Kriterien, so sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Abhilfemaßnahmen

ergreifen können.

ergreifen können. ***Das Europäische Parlament sollte über diese Maßnahmen ordnungsgemäß unterrichtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Hilfe nach dieser Verordnung werden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Entwicklungsagenda jedes einzelnen Empfängerlands folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Unterstützung politischer Reformen, u. a.
 - i) Stärkung demokratischer Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich deren Durchsetzung,
 - ii) Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verstärkte Achtung der Minderheitenrechte, Förderung der Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und Pressefreiheit sowie Pflege gutnachbarlicher Beziehungen,
 - iii) Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität,
 - iv) Reform der öffentlichen Verwaltung und gute Regierungsführung,
 - v) Entwicklung der Zivilgesellschaft und des sozialen Dialogs,
 - vi) Versöhnung und friedensfördernde und vertrauensbildende Maßnahmen;
- b) Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen

Geänderter Text

(1) Mit der Hilfe nach dieser Verordnung werden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Entwicklungsagenda jedes einzelnen Empfängerlands folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Unterstützung politischer Reformen, u. a.
 - i) Stärkung demokratischer Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich deren Durchsetzung,
 - ii) Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verstärkte Achtung der Minderheitenrechte, Förderung der Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und Pressefreiheit sowie Pflege gutnachbarlicher Beziehungen,
 - iii) Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität,
 - iv) Reform der öffentlichen Verwaltung und gute Regierungsführung,
 - v) Entwicklung der Zivilgesellschaft und des sozialen Dialogs,
 - vi) Versöhnung und friedensfördernde und vertrauensbildende Maßnahmen;
- b) Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen

Wachstums u. a. durch

- i) Übernahme von Standards der Union im Bereich der Wirtschaft und der Wirtschaftssteuerung,
 - ii) Durchführung notwendiger wirtschaftlicher Reformen, um dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union bei gleichzeitiger Verfolgung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele standhalten zu können,
 - iii) Förderung der Beschäftigung und der Entwicklung des Humankapitals,
 - iv) soziale und wirtschaftliche Inklusion insbesondere von Minderheiten und benachteiligten Gruppen,
 - v) Entwicklung des Sachkapitals und Verbesserung der Anbindung an regionale Netze und Netze der Union.
- c) Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand, **die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Politik der Union** sowie bei **deren Übernahme, Anwendung und Durchsetzung**.
- d) Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit unter Beteiligung der Empfängerländer, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments.

Wachstums u. a. durch

- i) Übernahme von Standards der Union im Bereich der Wirtschaft und der Wirtschaftssteuerung, **einschließlich haushaltspolitischer Stabilität;**
 - ii) Durchführung notwendiger wirtschaftlicher Reformen, um dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union bei gleichzeitiger Verfolgung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele standhalten zu können,
 - iii) Förderung der Beschäftigung und der Entwicklung des Humankapitals,
 - iv) soziale und wirtschaftliche Inklusion insbesondere von Minderheiten und benachteiligten Gruppen,
 - v) Entwicklung des Sachkapitals und Verbesserung der Anbindung an regionale Netze und Netze der Union.
- c) Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand **und bei dessen Übernahme und Anwendung** sowie bei **der Verwaltung der Unionsmittel und der Verwirklichung der im Rahmen der Strategie Europa 2020 verfolgten Ziele**.
- d) Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit unter Beteiligung der Empfängerländer, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments **und makroregionaler Strategien**.

Or. en

Begründung

Die systemische Bedeutung haushaltspolitischer Stabilität und die zunehmende Ausrichtung der EU auf die wirtschaftspolitische Steuerung im Rahmen der europäischen Rechtsetzung

müssen sich in der Erweiterungsstrategie als Spiegelung der internen Politikbereiche niederschlagen. Dieselbe Logik gilt für die Ziele, die im Rahmen der Strategie Europa 2020 verfolgt werden, sowie für andere Initiativen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) die Kohärenz zwischen der finanziellen Hilfe und den allgemeinen Fortschritten bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie sollte verstärkt werden, und die Hilfe sollte an die Erfüllung konkreter, spezifischer und transparenter Leistungsindikatoren geknüpft sein;

Or. en

Begründung

Die Vergabe von Mitteln sollte in höherem Maße davon abhängen, ob bereits bestimmte Ziele erreicht worden sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Fortschritte bei der Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele werden anhand **von** Indikatoren bewertet, die u. a. Folgendes betreffen:

– die Fortschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Justiz und **Verwaltungskapazität**,

– die Fortschritte bei den wirtschaftlichen Reformen, die Kohärenz und Wirksamkeit

(2) Die Fortschritte bei der Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele werden anhand **qualitativer und quantitativer** Indikatoren bewertet, die u. a. Folgendes betreffen:

– die Fortschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Justiz und **Verwaltungs- sowie Absorptionskapazität**,

– die Fortschritte bei den wirtschaftlichen **und haushaltspolitischen** Reformen **zur**

der Strategien für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Fortschritte bei der Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums u. a. durch IPA-unterstützte öffentliche Investitionen,

– die Angleichung des nationalen Rechts an den Besitzstand und die Fortschritte bei den EU-bezogenen institutionellen Reformen einschließlich des Übergangs zur dezentralen Verwaltung der auf der Grundlage dieser Verordnung geleisteten Hilfe und

– die Relevanz der Initiativen im Bereich der regionalen und territorialen Zusammenarbeit und die Entwicklung der Handelsströme.

Die Indikatoren werden je nach Fall zur Leistungsüberwachung, -evaluierung und -überprüfung herangezogen.

Behebung von Haushaltsdefiziten; die Kohärenz und Wirksamkeit der Strategien für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Fortschritte bei der Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und breitenwirksamen Wachstums u. a. durch IPA-unterstützte öffentliche Investitionen,

– die Angleichung des nationalen Rechts an den Besitzstand und die Fortschritte bei den EU-bezogenen institutionellen Reformen einschließlich des Übergangs zur dezentralen Verwaltung der auf der Grundlage dieser Verordnung geleisteten Hilfe und

– die Relevanz der Initiativen im Bereich der regionalen und territorialen Zusammenarbeit und die Entwicklung der Handelsströme.

Die **in den Strategiepapieren enthaltenen quantitativen und qualitativen** Indikatoren werden je nach Fall zur Leistungsüberwachung, -evaluierung und -überprüfung herangezogen.

Or. en

Begründung

Die systemische Bedeutung haushaltspolitischer Stabilität und die zunehmende Ausrichtung der EU auf die wirtschaftspolitische Steuerung im Rahmen der europäischen Rechtsetzung müssen sich in der Erweiterungsstrategie als Spiegelung der internen Politikbereiche niederschlagen. Dies sollte unter Anwendung konkreter, gerechter und spezifischer Indikatoren erfolgen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Lebenszyklus von spezifischen Zielen und Indikatoren umfasst Folgendes:

a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele und Kriterien werden vollständig in dem in Artikel 5 genannten gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA genannt;

b) aus diesen werden für die einzelnen Empfängerländer in der Folge spezifische operative Ziele sowie qualitative und quantitative Indikatoren abgeleitet und in die in Artikel 6 genannten länderspezifischen Strategiepapiere aufgenommen;

c) die Strategiepapiere werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 dieser Verordnung und Artikel 16 der gemeinsamen Durchführungsverordnung überprüft.

Or. en

Begründung

Die Vergabe von Mitteln sollte in höherem Maße davon abhängen, ob bereits bestimmte Ziele erreicht worden sind.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vereinbarkeit, Kohärenz und
Komplementarität

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission und die
Mitgliedstaaten stimmen ihre jeweiligen

(3) Die Kommission und die
Mitgliedstaaten stimmen ihre jeweiligen

Hilfsprogramme aufeinander ab, um im Einklang mit den **festgelegten Leitlinien** für die Stärkung der operationellen Koordinierung der Außenhilfe und für die Harmonisierung der Politik und der Verfahren die Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe zu steigern und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Die Koordinierung umfasst regelmäßige Konsultationen und den häufigen Austausch sachdienlicher Informationen in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus, insbesondere vor Ort, und bildet einen wesentlichen Schritt in den Programmierungsverfahren der Mitgliedstaaten und der Union.

Hilfsprogramme aufeinander ab, um im Einklang mit den **bewährten Verfahren** für die Stärkung der operationellen Koordinierung der Außenhilfe und für die Harmonisierung der Politik und der Verfahren die Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe zu steigern und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Die Koordinierung umfasst regelmäßige Konsultationen und den häufigen Austausch sachdienlicher Informationen in den verschiedenen Phasen des Hilfezyklus, insbesondere vor Ort, und bildet einen wesentlichen Schritt in den Programmierungsverfahren der Mitgliedstaaten und der Union.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission ist bestrebt, die verfügbaren Ressourcen durch den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten mit Hebelwirkung so effizient wie möglich zu nutzen. Diese Hebelwirkung lässt sich durch die Verwendung und Wiederverwendung der mit diesen Finanzierungsinstrumenten investierten und erwirtschafteten Mittel noch verstärken. Eine Zusammenarbeit mit Finanzinstitutionen im Hinblick auf den Zugang zu Mitteln der Union muss darauf abzielen, die zur Verwirklichung der politischen Ziele der Union bereitgestellten Ressourcen weitestgehend genügsam zu nutzen und zu gewährleisten, dass dabei stets die bewährten Verfahren und Bestimmungen der Haushaltsordnung und der gemeinsamen Durchführungsverordnung

eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission erstellt einen gemeinsamen strategischen Rahmen für das Instrument für Heranführungshilfe. Der gemeinsame strategische Rahmen des IPA dient dazu, die politischen Prioritäten der Erweiterungspolitik in zentrale Aktionen umzusetzen, die ***nach dieser Verordnung unterstützt werden können.***

Geänderter Text

(1) Die Kommission erstellt einen gemeinsamen strategischen Rahmen für das Instrument für Heranführungshilfe. Der gemeinsame strategische Rahmen des IPA dient dazu, die politischen Prioritäten der Erweiterungspolitik ***und die Ziele dieser Verordnung*** in zentrale Aktionen ***und gemeinsame Ziele*** umzusetzen, die ***Artikel 2 Absatz 1 entsprechen; er dient zudem als Referenzrahmen für die mehrjährigen Strategiepapiere.***

Or. en

Begründung

Die Vergabe von Mitteln sollte in höherem Maße davon abhängen, ob bereits bestimmte Ziele erreicht worden sind.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA wird u. a. Folgendes festgelegt:
a) die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die einzelnen Empfängerländer und für Mehrländermaßnahmen und Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit,

Geänderter Text

(2) Im gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA wird u. a. Folgendes festgelegt:
a) die ***in Artikel 2 Absatz 2 genannten*** Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die einzelnen Empfängerländer und für Mehrländermaßnahmen und Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit,

b) die Maßnahmearten, die aus Mitteln des IPA finanziert werden können, und
c) die gemeinsamen Leitlinien für die Verwaltung und Durchführung des IPA.

b) die Maßnahmearten, die aus Mitteln des IPA finanziert werden können, und
c) die gemeinsamen Leitlinien für die Verwaltung und Durchführung des IPA;

ca) die Kriterien für die Umschichtung von Mitteln zwischen Projekten, Sektoren und Politikbereichen;

cb) die Kriterien zur Nutzung der in Artikel 13a genannten leistungsgebundenen Reserve.

Or. en

Begründung

Im gemeinsamen Rahmen des IPA müssen alle Kriterien festgelegt werden, die für das Finanzierungsverfahren relevant sind, was auch die Umschichtung von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanvorentwurfs oder eine Intensivierung der Budgethilfe umfasst.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission genehmigt den gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA und jede überarbeitete Fassung davon nach **dem in** Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung **genannten Prüfverfahren**.

Geänderter Text

(3) Die Kommission genehmigt den gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA und jede überarbeitete Fassung davon nach Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In den Strategiepapieren werden anhand der Kriterien des in Artikel 5

Geänderter Text

(3) In den Strategiepapieren werden anhand der Kriterien des in Artikel 5

genannten gemeinsamen strategischen Rahmens die Richtbeträge der den einzelnen Politikbereichen zugewiesenen Unionsmittel festgelegt und nach Jahren aufgeschlüsselt. Bei der Zuweisung der Mittel wird dem Bedarf, der Absorptionsfähigkeit und der Verwaltungskapazität der Empfängerländer Rechnung getragen. Dabei werden neben der Möglichkeit, auf einen neuen Bedarf zu reagieren, auch Anreize geschaffen, um die Leistung der Empfängerländer bei der Verwirklichung der in den Strategiepapieren genannten Ziele zu verbessern.

genannten gemeinsamen strategischen Rahmens die Richtbeträge der den einzelnen Politikbereichen zugewiesenen Unionsmittel festgelegt und nach Jahren aufgeschlüsselt. Bei der Zuweisung der Mittel wird dem Bedarf, der Absorptionsfähigkeit und der Verwaltungskapazität der Empfängerländer **sowie ihrem Beitrag zu der Verwirklichung der im Rahmen der Strategie Europa 2020 verfolgten Ziele** Rechnung getragen. Dabei werden neben der Möglichkeit, auf einen neuen Bedarf zu reagieren, auch Anreize geschaffen, um die Leistung der Empfängerländer bei der Verwirklichung der in den Strategiepapieren genannten Ziele zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Strategiepapiere werden zur Halbzeit überprüft und **ggf. überarbeitet**. **Sie können jederzeit** auf Initiative der Kommission überarbeitet **werden**.

Geänderter Text

(4) Die Strategiepapiere werden zur Halbzeit überprüft, **d. h. spätestens bis zum 31. Dezember 2017**, und auf Initiative der Kommission überarbeitet, **wenn dies aus gegebenem Anlass notwendig wird oder durch interne oder externe Entwicklung bedingt ist**.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission nimmt die Strategiepapiere und jede überarbeitete Fassung davon nach **dem Prüfverfahren an, auf das in** Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung **verwiesen wird.**

Geänderter Text

(5) Die Kommission nimmt die Strategiepapiere und jede überarbeitete Fassung davon nach Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung **an.**

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) In begründeten Fällen kann die Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz und Wirksamkeit der finanziellen Hilfe der Union oder zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit beschließen, Länder, Gebiete und Regionen, die nach Artikel 1 nicht für eine Unterstützung in Betracht kommen, zur Teilnahme an Programmen und Maßnahmen im Sinne des Artikels 7 zu berechnen, sofern das durchzuführende Programm bzw. die durchzuführende Maßnahme globalen, regionalen oder grenzübergreifenden Charakter besitzt.

Geänderter Text

(1) In begründeten Fällen kann die Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz und Wirksamkeit der finanziellen Hilfe der Union oder zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit beschließen, Länder, Gebiete und Regionen, die nach Artikel 1 nicht für eine Unterstützung in Betracht kommen, zur Teilnahme an Programmen und Maßnahmen im Sinne des Artikels 7 zu berechnen, sofern das durchzuführende Programm bzw. die durchzuführende Maßnahme globalen, regionalen oder grenzübergreifenden Charakter besitzt.
Kommt die Durchführung instrumentübergreifender Maßnahmen in Betracht, sorgt die Kommission dafür, dass die Instrumente sich nicht überschneiden, dass Synergien geschaffen werden und ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis erreicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Leistungsgebundene Reserve

(1) Im Rahmen der mehrjährigen Richtprogramme kann eine leistungsgebundene Reserve eingeplant werden. Solche Reserven werden von der Haushaltsbehörde als Teil des jährlichen Haushaltsverfahrens eingerichtet. Die Zuweisung der Mittel der leistungsgebundenen Reserve wird nach Maßgabe des gemeinsamen strategischen Rahmens des IPA, der einzelnen Strategiepapiere und der gemeinsamen Durchführungsverordnung beschlossen und es wird dabei gebührend berücksichtigt, dass die Haushaltsbehörde fest entschlossen ist, alle vorgeschlagenen Übertragungen von Mitteln aus der leistungsgebundenen Reserve zu prüfen.

(2) Die leistungsgebundene Reserve unterliegt konkreten, einheitlichen und objektiven Leistungsindikatoren, die zur Bemessung des Fortschritts des jeweiligen Empfängerlandes im Laufe der Zeit dienen. Mittel aus der leistungsgebundenen Reserve werden freigegeben, wenn außergewöhnliche Fortschritte vorliegen, wobei die jeweiligen Voraussetzungen detailliert im gemeinsamen strategischen Rahmen des IPA niedergelegt sein müssen und geprüft wird, ob die in den Strategiepapieren genannten operativen Ziele erreicht wurden.

(3) Vor dem Beschluss über die Vergabe von Mitteln aus der leistungsgebundenen Reserve erfolgt eine Überprüfung des

*gemäß Artikel 6 vorliegenden
Strategiepapiers für das betreffende
Empfängerland.*

*(4) In die leistungsgebundene Reserve
wird ein Betrag eingestellt, dessen Höhe
sich an dem Richtwert von 5 % der
gesamten Finanzausstattung orientiert.
Dieser Betrag wird nicht vorab
zugewiesen.*

Or. en

Begründung

Die Bildung einer leistungsgebundenen Reserve erfolgt mit dem Ziel, Mittel bereitzustellen, um außergewöhnliche Leistungen zu würdigen. Der Zugang zu diesen Mitteln steht jedem Empfängerland offen, jedoch erhalten nicht alle Länder automatisch Mittel aus dieser Reserve.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) Wie in Artikel 13 Absatz 2 der „Erasmus für alle“-Verordnung festgelegt, **werden** zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung **Mittel** in Höhe von **voraussichtlich 1.812.100.000 EUR aus den verschiedenen Instrumenten im Bereich der Außenbeziehungen** (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) für Maßnahmen der Lernmobilität in bzw. aus Nicht-EU-Ländern sowie für die Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen dieser Länder bereitgestellt. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der „Erasmus für

Geänderter Text

(3) Wie in Artikel 13 Absatz 2 der „Erasmus für alle“-Verordnung festgelegt, **wird** zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung **ein Richtbetrag** in Höhe von **2 % der für die teilnehmenden Instrumente** (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) **verfügbaren Finanzmittel** für Maßnahmen der Lernmobilität in bzw. aus Nicht-EU-Ländern sowie für die Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen dieser Länder bereitgestellt. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der „Erasmus für alle“-Verordnung.

alle“-Verordnung.

Or. en

Begründung

Da nicht sicher ist, welche Beträge für die Instrumente der EU im Bereich des auswärtigen Handelns im MFR für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellt werden, wäre es sinnvoller, anstelle des Richtbetrags einen Prozentsatz anzugeben. Der Prozentsatz von 2 % ermittelt sich wie folgt: Durch den Gesamtbetrag von „Erasmus für alle“ für das DCI, das ENI, das PI, das IPA und den EEF von 90,994 Milliarden (in jeweiligen Preisen) ergibt sich für den genannten Betrag ein Prozentsatz von 1,99 % des Gesamtbetrags.